

# STATUTEN DES KTV CHUR

Erlassen in der Sitzung vom 7. März 1973

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

### Art. 1

Der Kantonsschülerturnverein Chur (KTV) ist als Schülerverbindung an der Kantonsschule Chur eine Sektion des Kantonaltturnvereins Graubünden und des Eidgenössischen Turnvereins.

Er fördert die allseitige körperliche Ausbildung und Ertüchtigung seiner Mitglieder und pflegt das Turnen und die Kameradschaft.

Turn- und Vereinsbetrieb

### Art. 2

Der KTV führt zur Erreichung seines Zieles zwei Turnstunden in der Woche, sowie weitere Anlässe, je nach Bedarf durch. Vor Vorstellungen und Turnfesten können zusätzliche Trainingsstunden angesetzt werden.

Jugend und Sport

### Art. 3

Der KTV führt Kurse im Rahmen von Jugend und Sport durch. Er stellt die notwendigen Leiter und sorgt für deren Ausbildung.

Zu diesen Kursen kann der Vorstand auch Nichtmitglieder zulassen.

## II. Mitgliedschaft

Bestand

### Art. 4

Der KTV besteht aus Aktiv-, Alt- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder Voraussetzungen

### Art. 5

Aktivmitglieder des KTV sind Kantonsschüler, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und mit Bewilligung der Eltern und der zuständigen Schulleitung von der Vereinsversammlung in den Verein aufgenommen worden sind.

Aufnahme

### Art. 6

Die Aufnahme kann erfolgen, wenn der Schüler die Vereinsturnstunde während eines Semesters besucht hat, vom Vorstand positiv beurteilt und der Vereinsversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen wird. Für die Aufnahme ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

Teilnahme an Kursen Jugend und Sport

### Art. 7

Ein Schüler, der das 16. Altersjahr erfüllt und bereits einen Kurs Jugend- und Sport besucht hat, wird zu einem weiteren Kurs nur zugelassen, wenn er dem Verein beitrifft. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

### Art. 8

Die Aktivmitgliedschaft erlöscht mit dem Austritt aus der Kantonsschule.

Vor-  
zeitiger  
Austritt

Art. 9

Ein Schüler, der vorzeitig aus dem Verein austreten will, unterbreitet dem Vorstand ein begründetes Austrittsgesuch. Dieser legt das Gesuch der Vereinsversammlung vor, sobald der Gesuchsteller seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt oder eine Schuldanererkennung unterschrieben hat.

Ausschluss

Art. 10

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, oder sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung mit dem Ultimatum belegt werden. Für diesen Beschluss ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommen die Mitglieder ihren Vereinsverpflichtungen dennoch nicht nach, so kann sie die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen ausschliessen. Vor jedem Beschluss ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Pflichten  
der Mit-  
glieder

Art. 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsanlässe zu besuchen. Dispensationen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin erteilen.

Amtszwang

Art. 12

Jedes Mitglied hat eine Wahl in eine Charge anzunehmen und hiefür die erforderlichen Ausbildungskurse zu besuchen. Ueber begründete Ausnahmen entscheidet die Vereinsversammlung.

Ehrenmit-  
gliedschaft

Art. 13

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Aktivitas und des Altmitgliederverbandes zum Ehrenmitglied des KTV ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Altmitgliederverbandes, sind aber von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.

III. Organisation

Organe

Art. 14

Organe des KTV sind:

Die Vereinsversammlung, Vorstand, Revisoren und die übrigen Chargen.

Vereins-  
versammlung

Art. 15

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird während des Schuljahres nach Bedarf sowie auf Antrag von 1/5 der Aktivitas vom Vorstand einberufen. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Aktivitas anwesend ist.

Gäste

Art. 16

Gäste dürfen in der Vereinsversammlung zugegen sein. Der Präsident erlässt die Einladung. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

Altmitglieder sind als Gäste zugelassen.

Zuständig-  
keit

Art. 17

Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere:

- a) Aufnahme von Mitgliedern, Ultimatum für Mitglieder, und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Chargierten für eine Amtsdauer von 1 Jahr.
- c) Erlass allfälliger besonderer Reglemente für den Turn- und Vereinsbetrieb.
- d) Revision der Statuten.

Im übrigen entscheidet sie in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen des Vereins übertragen sind.

Wahlen und  
Beschluss-  
fassung

Art. 18

Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Beschluss über ein Ultimatum und den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich und geheim.

Für alle Beschlüsse gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Artikel 10, 28 und 29.

## 2. Der Vorstand

Zusammen-  
setzung

Art. 19

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Oberturner und zwei Beisitzern.

Zuständig-  
keit

Art. 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bereitet alle Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung gehören, vor. Ihm obliegt in eigener Zuständigkeit namentlich:

- a) Bestimmung der Kursleiter,
- b) Festsetzung und Ausfällung von Bussen bei Pflichtverletzung der Mitglieder sowie Anordnung von anderen Disziplinarmaßnahmen.
- c) Festsetzung von Beiträgen an Mitglieder, die an Turnanlässen und Wettkämpfen teilnehmen.
- d) Dispensation von Mitgliedern von Veranstaltungen des Vereins und Trainingsstunden.
- e) Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Altmitgliederverband.
- f) Aufstellung der Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder und die übrigen Chargen.
- g) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von höchstens Fr. 100.--

Beschluss-  
fassung

Art. 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Bei Einstehen der Stimmen gibt der Präsident den Stichentscheid.

3. Die Revisoren

Zusammen-  
setzung

Art. 22

Es amten zwei Rechnungsrevisoren.

Aufgabe

Art. 23

Die Rechnungsrevisoren prüfen innert einem Monat nach Abschluss die Jahresrechnung, verfassen einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Déchargeerteilung.

4. Uebrige Chargen

Chargen  
Aufgaben

Art. 24

Es bestehen folgende Chargen:

A) Vizeoberturner als Stellvertreter des Oberturners.

B) Cantusmagister als Leiter des Gesangswesens.

C) Fähnrich

D) Zwei Hornisten

Die Pflichtenhefte erlässt der Vorstand.

IV. Finanzielles

Vermögen

Art. 25

Zur Erfüllung der finanziellen Pflichten steht dem Verein das Vermögen zur Verfügung, das besteht:

A) aus den Mitgliederbeiträgen, die die Vereinsversammlung festlegt.

B) aus den Bussenerträgen.

C) aus Beträgen des Altmitgliederverbandes.

D) aus Zuwendungen Dritter.

Haftung

Art. 26

Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen haftet allein das Vereinsvermögen.

Zeichnungs-  
berechtigung

Art. 27

Zur Zeichnung berechtigt ist der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

V. Statutenrevision, Inkrafttreten

Statuten-  
revision

Art. 28

Für die Revision der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der in der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand hat das Traktandum mindestens 14 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben und jedem Mitglied einen Entwurf auszuhändigen.

Auflösung  
des Vereins

Art. 29

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Aktivitas und der Genehmigung des Altmitgliederverbandes.

Das Vermögen und das Inventar fällt an den Altmitgliederverband und falls dieser nicht mehr bestehen sollte, an den Kantonaltturnverband.

Inkraft-  
treten

Art. 30

Diese Statuten treten mit Annahme in der Vereinsversammlung, nach Genehmigung durch den Kantonaltturnverein und die zuständigen Schulinstanzen, ab dem nächstfolgenden neuen Schuljahr in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23.1.55.

Martin Michel v/o Fätza x

Den vorliegenden Statuten wird hiermit die Genehmigung erteilt.

Landquart/Chur, den 22. März 1974

Für den Kantonaltturnverein Graubünden:

Der Präsident:

L. Allemann

Der Sekretär:

Hs. Meier